

Beiblatt zur Bestätigung des praktischen Studienseesters im WS/ SS _____

im Rahmen eines Dualen Studiums an der Hochschule München

Hintergrund:

Da duale Studierende keine zwei Verträge (Arbeitsvertrag über das Duale Studium sowie Vertrag über das praktische Studienseester) gleichzeitig abschließen können, wird der Vertrag über das praktische Studienseester für die Hochschule durch eine Bestätigung als Ergänzung zum Vertrag über das Duale Studium ersetzt.

Die Ausbildungsstelle

(Firma, Behörde, Einrichtung)

(Anschrift, Telefon, E-Mail, www)

bestätigt

Herrn/Frau

(Familienname, Vorname)

Student/Studentin der Hochschule München, Lothstr. 34, 80323 München, Tel.-Nr. 089/12 65-0 im

Studiengang _____ der Studiengruppe _____

für die Zeit vom _____ bis _____ (= ____ Wochen)

das praktische Studienseester abzuleisten. *(Bitte verwenden Sie die Tabelle auf der nächsten Seite, sofern es sich um mehrere dual Studierende handelt, die in das praktische Studienseester kommen)

Ausbildungsbeauftragte/r für diese Zeit ist Herr/ Frau _____, erreichbar

unter der E-Mail Adresse _____ und Tel.Nr. _____ .

Unterschrift, Firmenstempel

Die Hochschule München stimmt der Ableistung des praktischen Studienseesters bei vorstehender Ausbildungsstelle zu.

Datum Beauftragte/r der Hochschule München für die praktischen Studienseester

In Ergänzung zu diesem Beiblatt finden Sie den Arbeitsvertrag über das Duale Studium in Kopie.

***Angaben zu den Studierenden im kommenden praktischen Studiensemester**

Nummer	Name	Vorname	Studiengang	Studiengruppe	Beginn praktisches Studiensemester	Ende praktisches Studiensemester
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						

Hinweise zur Ableistung des praktischen Studiensemesters

(1) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums und erstreckt sich einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum, dessen vorgeschriebene Dauer in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist. Es wird unter Betreuung der Hochschule in Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des praktischen Studiensemesters bleibt der Student/die Studentin Mitglied der Hochschule. Für das praktische Studiensemester gelten die aufgrund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Hochschule in deren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich

1. den Studenten/die Studentin in der angegebenen Zeit für das o.g. praktische Studiensemester entsprechend dem Ausbildungsplan und den genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
2. dem/der Studierenden vor Beginn des Praxissemesters eine Bestätigung auszustellen, dass die Praxisphase des praktischen Studiensemesters bei dem Betrieb für die jeweilige studiengangsspezifische Mindestdauer abgeleistet wird. Der Anerkennung dieses Zeitraums als Praxissemester muss durch die Hochschule zugestimmt werden
3. ihm/ihr die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen. Es besteht keine Verpflichtung für die Ausbildungsstelle, den Studenten/die Studentin für eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus theoretischen Studiensemestern oder Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern freizustellen.
4. dem vom Studenten/von der Studentin zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen sowie sich über den Studienfortschritt zu informieren
5. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist,
6. eine(n) Ausbildungsbeauftragte(n) zu benennen.

(3) Der Student/Die Studentin verpflichtet sich,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten.
2. die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Ausführungen sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und der Ausbildungsstelle sein/ihr Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

(4) Während des praktischen Studiensemesters steht dem Studenten/der Studentin ein Erholungsurlaub in der Regel nicht zu. Unterbrechungen durch Urlaub oder Krankheit sind grundsätzlich nachzuholen (Ausnahmen s. § 2 Abs. 3 PrSV).

(5) Der Student/Die Studentin ist während des praktischen Studiensemesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(6) Für praktische Studiensemester im Ausland hat der Student/die Studentin selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.